

Satzung des Marktes Pfeffenhausen über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Pfeffenhausen erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

§ 1

Auszeichnungen

Der Markt Pfeffenhausen verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Pfeffenhausen
- b) die Bürgermedaille des Marktes Pfeffenhausen in Gold

§ 2

Ehrenbürgerrechte

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Pfeffenhausen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Pfeffenhausen verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das „Goldene Buch“ des Marktes eintragen. Außerdem erhält der Ehrenbürger ein persönliches Geschenk.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um den Markt Pfeffenhausen wird die Bürgermedaille des Marktes Pfeffenhausen geschaffen. Sie wird in Gold verliehen.

(2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Rathaus des Marktes Pfeffenhausen mit Wappen und auf der Rückseite ein historisches Gebäude von Pfeffenhausen.

(3) Die goldene Bürgermedaille wird an Personen für hervorragende Verdienste um den Markt verliehen.

Sie soll jedes Jahr in der Regel nur an höchstens 3 Persönlichkeiten vergeben werden.

(4) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Weise zu erfolgen. In dieser würdigt der erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form. Der Geehrte erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„_____ hat sich um den Markt Pfeffenhausen verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom _____ in dankbarer Anerkennung die goldene Bürgermedaille verliehen.“

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister.“

(5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden im Marktgemeinderat. In diesem Fall ist die Auszeichnung an den Markt zurückzugeben.

(6) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

§ 4

Mehrmalige Ehrung

Bürgermedaille und Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 5

Antragstellung

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung nach § 1 sind die Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates Pfeffenhausen. Die Vorschläge sind in allen Fällen schriftlich und mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des jeweiligen Antrages bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden im Marktgemeinderat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Pfeffenhausen über Ehrungen und Auszeichnungen vom 23.12.2004 außer Kraft.

Pfeffenhausen den, 18.09.2009

Markt Pfeffenhausen


Scharf
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.2009 im Rathaus Pfeffenhausen, Zimmer-Nr. 1.7 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.10.2009 angeheftet und am 21.10.2009 wieder abgenommen.

Pfeffenhausen, 23.10.2009

Markt Pfeffenhausen



Scharf
1. Bürgermeister

